

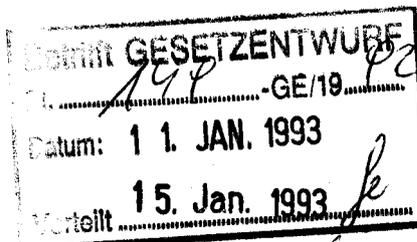


4/SN-242/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Zl. 350/92



DVR: 0487864

PW/ET

*H. Seuring*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993)  
Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge

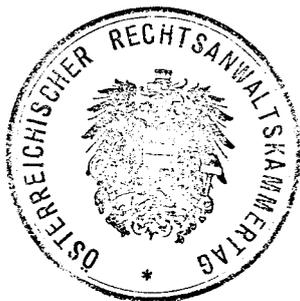
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. Dezember 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



*H. Seuring*

Beilage

22. Dez. 1992

2 von 3

4/SN-242/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

neue Tel. Nr. 0732/77 17 30  
neue Fax Nr. 0732/77 90 67 85

# Ausschuß der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4  
Telefon 71 7 30

GZ: 350/92

Linz, am 17. Dezember 1992

Herrn  
Dr. Guido Kucsko  
Rechtsanwalt  
Tuchlauben 13  
1010 Wien

**Betrifft:** Novelle 1993 zum Abfallwirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bittet, diese Stellungnahme einzuarbeiten oder sonst gesondert vorzulegen.

A

Zunächst wird beanstandet, daß auf die Novelle 1992 - wegen des Basler Übereinkommens - nur in Andeutungen hingewiesen wird, sodaß die Begutachtenden einer Mehrarbeit durch Heraussuchen und Vergleichen auf sich nehmen müssen.

B

Grundsätzlich ist einzuwenden, daß es unverständlich erscheint, warum Österreich in vorausseilendem Gehorsam wesentlich rascher an die Maastrichter-Verträge angleicht, als dies nötig und vernünftig ist. Gerade der Gesetzgeber sollte Novellen von Novellen und Angleichungen an Unfertiges unbedingt vermeiden - folgenloses Umweltrecht ist schon zur Genüge vorhanden. Aus den Stellungnahmen zu 1. und 2. des Entwurfes drängt sich geradezu der Eindruck einer überschießenden Alibihandlung auf.

C

Im einzelnen folgende Anmerkungen:

**Zu 1. des Entwurfes:**

Artikel 5 (2) der Richtlinie des Rates vom 18.3.1991 legt fest, wie das Netz der Beseitigungsanlagen beschaffen sein soll! Diese

Anordnungen haben daher mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 (2) 4. nichts zu tun. Falls die EG eine Verordnung über den Abfalltransport plant, sollte diese abgewartet werden. Die vorgeschlagene Gesetzesstelle läßt den Verordnungsgeber völlig im Dunkeln! Was zieht vor? Die räumliche Nähe oder die Leistungsfähigkeit der Anlage in Bezug auf Gesundheits-(oder?) Umweltverträglichkeit.

Zu 2. des Entwurfes:

Artikel 4 der Richtlinie bestimmt, daß die Verfahren der Abfallbeseitigung (auch) durch den Gesichtspunkt einer Schädigung des Landschaftsbildes eingeschränkt werden können! Die vorgeschlagene Gesetzesstelle sieht ein öffentliches Interesse an der Abfallbeseitigung (auch) dort gegeben, wo "andernfalls" das Landschaftsbild beeinträchtigt würde. Zwischen der Richtlinie und dem Gesetz besteht kein Zusammenhang!

Zu 3. des Entwurfes:

Wenn es eine Definition der Abwässer in der Verordnung gibt, so sollte doch wohl nur auf diese Definition hingewiesen werden; dies ist bei allfälligen Änderungen in der Zukunft unbedingt zweckmäßig, weil so auch der Gefahr vorgebeugt wird, daß die Begriffe in einzelnen Rechtsvorschriften sich auseinanderentwickeln.

D

Die in V der Anmerkungen ausgesprochene Ansicht, wonach Mehrkosten nicht zu erwarten sind, kann wohl nicht stimmen - allein die "Überprüfung" nach § 15 (9) 2. ist doch ohne Zweifel sehr aufwendig!

E

Zusammenfassend spricht sich die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer gegen den Entwurf als übereilt, widersprüchlich und überarbeitungsbedürftig aus.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1. 17.

